

# § 1 NÖ ABV Geltungsbereich und Ziele

NÖ ABV - NÖ Auer- und Birkhahnenverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

(1) Diese Verordnung gilt für Hahnen der jagdbaren Federwildarten

- Auerhuhn (*Tetrao urogallus*),
- Birkhuhn (*Tetrao tetrix*).

(2) Ziel dieser Verordnung ist die Vermeidung von möglichen Risiken für die in Abs.1 genannten Federwildarten, die mit der Erteilung von Ausnahmen von den Schonvorschriften in der Brut-, Nist- und Aufzuchtzeit verbunden sein können, durch

1. die Sicherstellung der Erhaltung der Bestände,
2. die nachhaltige Nutzung der Bestände in geringen Mengen,
3. die Vermeidung von Störungen des Reproduktionsprozesses der Bestände,
4. die Sicherstellung der Selektivität der ausnahmsweise zulässigen Entnahmen.

In Kraft seit 17.04.2008 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)